

Geschäftsordnung des Vereins „WohnVisionWillich e.V.“

Diese Ordnung ist eine Ergänzung zur Vereinssatzung vom 17.11.2021

§ 1 und § 2 wurden auf der Mitgliederversammlung am 13.08.2022 beschlossen.

§ 3 wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.02.2023 beschlossen.

§ 1 Bewilligung von unaufschiebbaren, nicht geplanten Ausgaben

(1) Unaufschiebbare, nicht geplante Ausgaben werden außerhalb ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen per Umlaufverfahren mit Beteiligung aller Mitglieder zur Entscheidung gebracht.

(2) Dieser Paragraph bezieht sich auf den § 11 (2) der Vereinssatzung: Aufgaben des Gesamtvorstands.

§ 2 Amtszeiten von Mitgliedern des Gesamtvorstands

(1) Die jeweils zweijährigen Amtszeiten der Mitglieder des Gesamtvorstands und die der Kassenprüfung werden nach folgendem Muster festgelegt:

1. Vorsitz	beginnend in einem geraden Jahr
2. Vorsitz	beginnend in einem ungeraden Jahr
Geschäftsführung	beginnend in einem geraden Jahr
Stellvertretende Geschäftsführung	beginnend in einem ungeraden Jahr
Alle Beisitz-Positionen (maximal 5)	beginnend in einem geraden Jahr
1. Kassenprüfung	beginnend in einem geraden Jahr
2. Kassenprüfung	beginnend in einem ungeraden Jahr

(2) Dieser Paragraph bezieht sich auf den § 13 (1) der Vereinssatzung: Wahlen und Stimmrecht.

§ 3 Vereinsmitgliedschaft von Baugruppenmitgliedern

(1) Mitglieder einer Baugruppe sollen zeitgleich Mitglied im Verein WohnVisionWillich e.V. sein. Sie werden (einmalig) durch den Vorstand auf den Nutzen einer Vereinsmitgliedschaft hingewiesen.

(2) In Ausnahmefällen wird eine Mitgliedschaft in einer Baugruppe ohne zeitgleiche Vereinsmitgliedschaft toleriert. Leistungen des Vereins (z.B. der Bezug des internen Rundbriefs; Teilnahme an Veranstaltungen, deren Kosten der Verein übernimmt) können von der betreffenden Person dann nicht bezogen werden.